Anlage Top 2

Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen Kindertagesstättenverwaltung

Friedberg, den 14.7.2023
50-Sf/60-Br

Sachstandsanfragen des Ortsbeirats Bauernheim vom 22.5.2023
betr. Möglichkeit des Neubaus einer Kita in Bauernheim

Zu den angefragten Sachständen kann Folgendes mitgeteilt werden:

DS Nr. 21-26/0093 vom 28.06.21 – Neubau einer Kindertagesstätte (Kita) in Bauernheim (SPD-Fraktion)
„Hiermit beantrage ich den Magistrat die Planungen für einen Kindertagesstätten (Kita) Neubau im zukünftigen Neubaugebiet Bauernheim wieder aufzunehmen und mit Nachdruck voranzutreiben.“

Der Antrag bezieht sich in der Begründung auf eine Beschlussvorlage des Amtes für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen (AfSLuR) (DS-Nr. 16-21/1004), bei dem eine 4-Gruppige KiTa auf dem nördlichen Teil des Festplatzes an der Vogelsbergstraße entstehen sollte. Der Bau ist aufgrund der Nähe zur Hochspannungsleitung (unter 400 m) gescheitert. Mit der Mitteilungsvorlage DS-Nr. 16-21/1502, auf die sich der Antragsteller bezieht, wurde darüber bereits informiert. Fazit zu diesem Standort: Ist keinesfalls möglich.
DS-Nr. 16-21/1502 gibt die vom AfSLuR vorgeschlagene Alternative als Möglichkeit an, KiTa-Plätze in Bauernheim zu realisieren. Konkret geht es um eine Fläche im Bebauungsplan Nr. 3 „Östlicher Ortsrand“, welche nach aktuell gültigem Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen ist und seit längerem als Baugebietserweiterung vorgesehen ist (vgl. Kartenauszug).

Ergebnis der Prüfung:
Bevor die Planung weiter vorangebracht werden kann, ist ein Grunderwerb zu tätigen. Aufgrund der Personal- und Projektlage wurde dies bisher nicht in Angriff genommen. Bezüglich der erforderlichen Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und möglichen Folgewirkungen im Fall der Errichtung einer mindestens 4-gruppigen KiTa in Bauernheim wird auf die DS-Nr. 21-26/0664 vom 16.1.2023 (Kindertagesstättenbedarfsplanung), S. 11, verwiesen.

DS Nr. 21-26/0402 vom 14.02.22 – Grundstücksankauf für die Errichtung einer Kita in Bauernheim (Bündnis 90/Die Grünen)
„Der Magistrat wird gebeten, die nördlichen Teilbereiche der Flurstücke 605-610, liegend an der Straße „Auf dem Weck“, anzukaufen. Hierzu soll auch der entsprechende Bebauungsplan geändert werden, damit der Bau einer Kindertagesstätte an dieser Stelle möglich ist.“

Bei den Flächen handelt es sich um Gartengrundstücke, welche sich allesamt im Privateigentum (insgesamt 5 Eigentümer) befinden. Die Erschließung würde über den 3 m breiten Weg „Auf dem Weck“ erfolgen (vgl. Karte). Ein Kanal ist nicht vorhanden.
Die Fläche ist im regionalen Flächennutzungsplan bisher als ökologisch bedeutsame Fläche, Grünfläche (Kleingarten), Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet sowie Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen dargestellt. Eine Änderung des Bebauungsplans hätte somit zur Voraussetzung, dass eine Änderung des RegFNP stattfinden muss. Hier wäre abzuklären, ob von einem Änderungsverfahren aufgrund der Größe abgesehen werden kann.
Der Bebauungsplan Nr. Ba A1 „Auf dem Weck“ setzt im nördlichen Teilbereich der Flurstücke eine Kleingartennutzung fest.

Fazit:
Der Standort eignet sich nicht als KiTa Standort.
Die Zufahrt müsste über den 3 m breiten Anwohnerweg erfolgen. Das Verkehrsaufkommen würde die Kapazitätsgrenze des Weges voraussichtlich überschreiten, zudem ist kein eigener Gehweg für Fußgänger vorhanden. Ein Ausbau des Weges ist aufgrund der beidseitigen Bebauung nicht möglich.
Zudem fallen durch den Bau einer KiTa an diesem Standort Flächen weg, welche derzeit als Gartenflächen bzw. Streuobstwiese genutzt werden. Streuobswiesen sind Teil der hessischen Kulturlandschaft und sollen durch die hessische Streuobstwiesenstrategie geschützt werden (https://umwelt.hessen.de/naturschutz/streuobstwiesenstrategie). Inwieweit die festgelegten Flächen als solche schützenswert sind, müsste tiefergehend geprüft werden.
Aufgrund des vorgenannten wurden keine weiteren Schritte in die Wege geleitet.

DS Nr. 21-26/0442 vom 30.05.22 – Standortprüfung für die Errichtung einer Kita in Bauernheim (SPD-Fraktion)
„Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob das Grundstück (Flurstück 598) zwischen dem Firmengelände (Scharfe, MTL) und dem Ortseingangsschild für die Errichtung einer Kindertagesstätte (KiTa) geeignet ist.“

Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche außerhalb der Ortslage und es gibt bisher keinen Gehweg, der das Gelände mit Bauernheim verbindet, lediglich auf der gegenüberliegenden Seite der K171 gibt es einen Fuß-/Radweg. Das Grundstück befindet sich gesamt in Privateigentum (eine Eigentümerin). Die Erschließung wäre über den Weg „Auf dem Weck“ gegeben; ein Kanal durchquert die Fläche. Grundsätzlich ist die Fläche mit etwa 9.000 m² größer als der Bedarf für eine KiTa.
Die Fläche ist im regionalen Flächennutzungsplan bisher als Grünfläche (Kleingarten), Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet sowie Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen dargestellt. Eine Änderung des Bebauungsplans hätte somit zur Voraussetzung, dass eine Änderung des RegFNP stattfinden muss. Hier wäre abzuklären, ob von einem Änderungsverfahren aufgrund der Größe abgesehen werden kann.
Nach Bebauungsplan Nr. Ba A1 „Auf dem Weck“ sind auf der Fläche ein Parkplatz, eine Eingrünung sowie Kleingärten festgesetzt.

Fazit:
Der Standort befindet sich nicht in integrierter Lage; ein Fuß-/Radweg müsste zuvor erstellt werden. Vom letzten Grundstück (Nord-Osten) sind es ca. 760 m Luftlinie bis zur vorgeschlagenen Fläche, d.h. es würden möglicherweise längere Fußwege oder Fahrten seitens Nutzer in Kauf genommen werden müssen.
Bezüglich der erforderlichen Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und möglichen Folgewirkungen im Fall der Errichtung einer mindestens 4-gruppigen KiTa in Bauernheim wird auf die DS-Nr. 21-26/0664 vom 16.1.2023 (Kindertagesstättenbedarfsplanung), S. 11, verwiesen.
In Summe erscheint der Standort aufgrund der zuvor beschriebenen Lagefaktoren für eine KiTa als ungeeignet. Daher wurden diesbezüglich keine weiteren Schritte in die Wege geleitet.

Anfrage des Ortsbeirats Bauernheim vom 22.5.2023,
„ob die Möglichkeit besteht, eine 3-gruppige Kita für Bauernheim bedarfsgerecht als Außenstelle einer Kita in Dorheim zu betreiben“

Bei Inbetriebnahme einer neuen Kindertagesstätte ist die Beantragung einer Betriebserlaubnis erforderlich. Im Rahmen eines Betriebserlaubnisverfahrens besteht die Möglichkeit, eine Kindertagesstätte in mehrere Einrichtungsteile zu untergliedern. Diese Einrichtungsteile müssen jedoch räumlich, organisatorisch und konzeptionell in einem Bezug zu einander stehen. Dies bedeutet z.B., dass das pädagogische Personal jederzeit in beiden Einrichtungsteilen eingesetzt werden können muss, da die pädagogischen Schwerpunkte in beiden Einrichtungsteilen identisch sind. Dies setzt eine kontinuierliche intensive Zusammenarbeit des pädagogischen Personals voraus. Diese würde in dem in der Fragstellung beschriebenen Fall aufgrund der räumlichen Trennung und der eigenen Anforderungen an beiden Standorten aus pädagogischer Sicht kaum gegeben sein. Die intensive Abstimmung würde zudem nicht unerhebliche zusätzliche Arbeitszeit in Anspruch nehmen, die aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels dringend für den Einsatz im Tagesbetrieb der KiTas benötigt wird.

Eine Einbindung einer Außenstelle in Bauernheim an eine bestehende Kindertagesstätte in Dorheim würde außerdem bedeuten, dass für die betreffende Kindertagesstätte in Dorheim eine neue Betriebserlaubnis beantragt werden müsste. Dies würde als Konsequenz nach sich ziehen, dass der Personalbedarf in Dorheim nicht mehr nach den Übergangsregelungen vom HessKiföG zum Guten-Kita-Gesetz berechnet werden dürfte. Nach der Übergangsregelung gilt, dass sich der Personalbedarf aus einer errechneten Netto-Summe von Fachkraftstunden zuzüglich einer 15 %igen Ausfallzeit zusammensetzt. In der Regelung nach dem Guten-Kita-Gesetz setzt sich der Personalbedarf jedoch aus der besagten Nettosumme aus Fachkraftstunden **zuzüglich einer 22 %igen Ausfallzeit zuzüglich einer 20 %igen Freistellungszeit für Leitungen** zusammen. Die Summe der dann in Dorheim vorzuhaltenden Fachkraftstunden nach der neuen Gesetzesregelung wäre somit bedeutend höher als nach der aktuell geltenden Übergangsregelung. Für Dorheim würde dies bedeuten, dass das derzeit benötigte Stundenkontingent in Höhe von 319,15 Fachkraftstunden um zusätzliche 77,93 Stunden erhöht werden müsste. Dies entspricht 2 Vollzeitstellen.
Die Umsetzung des weit höheren Personalschlüssels nach dem Gute-Kita-Gesetz ist derweil aufgrund des landes- und bundesweiten gravierenden Fachkräftemangels bislang in keiner KiTa in Friedberg erreicht, ebenso wenig wie in anderen KiTas kreis-, landes- und bundesweit. Trotz vielfältiger Anstrengungen im Rahmen des von der Ersten Stadträtin im Jahr 2020 initiierten umfangreichen Maßnahmenpakets zur Personalgewinnung, -entwicklung und –bindung für die KiTas in Friedberg und trotz immer wieder erfolgreicher Personalgewinnung und –bindung in diesem Rahmen fehlen aktuell für die bestehenden 12 städtischen KiTas aufgrund Renteneintritt, Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit, familiärem Wegzug etc. rd. 10 pädagogische Fachkräfte. Für die in Kürze zusätzlich zu betreibende Kita am Campus müssen weitere rd. 12 pädagogische Fachkräfte gewonnen werden.

Auch ein Modell, nach dem zwei voneinander getrennt zu betreibende Einrichtungen organisatorisch von einer Leitung übernommen werden, wäre bei Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung nicht umsetzbar. Die Leitungen der anderen Friedberger KiTas sind zum einen von der pädagogischen Arbeit nicht komplett freigestellt, sondern mit einem Teil ihrer Arbeitszeit auch als pädagogische Fachkräfte eingesetzt. In Zeiten des Fachkräftemangels fungieren sie fast täglich über ihren Anteil an Fachkraftstunden hinaus als Springerkraft in den Gruppen. Zum anderen benötigt eine neue Einrichtung mit einem neu zusammengesetzten Team zur Erreichung erforderlicher Betreuungsstandards, die von der Kita-Aufsicht überwacht werden, die kontinuierliche Anwesenheit einer Leitungskraft und intensive Führungsarbeit. Wird eine neue Kindertagesstätte in Betrieb genommen, ist daher eine eigene Leitung unbedingt erforderlich. Die Leitung trägt die Gesamtverantwortung für die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung und stellt gerade in einer neuen Einrichtung den ersten Anlaufpunkt und Ansprechpartner für die Eltern dar. Sie ist in der Regel die Erste, die die Einrichtung betritt, und die

Letzte, die die Einrichtung verlässt, da sich Strukturen zwar im Team entwickeln, es jedoch Vorgaben und Koordination bedarf. So müssen unter anderem:

- pädagogische Schwerpunkte entwickelt werden
- ein pädagogisches Konzept erarbeitet werden
- ein funktionierendes Team gebildet werden
- Arbeitsabläufe in der Kindertagesstätte geregelt werden

Aus Sicht der Kindertagesstättenverwaltung ist aus den vorgenannten Gründen das Betreiben einer Kita in Bauernheim als Außenstelle einer Kita in Dorheim nicht realisierbar.